

Bescheid

I. Spruch

Gemäß § 7 Abs 6 Privatradiogesetz, BGBl I Nr. 20/2001, wird festgestellt, dass nach dem in Aussicht gestellten Erwerb von Geschäftsanteilen an der X GmbH durch die L. (25 %), Mag. K. (17 %) und W. (22 %) den Bestimmungen des § 5 Abs 2 sowie den §§ 7 – 9 PrR-G, BGBl I Nr. 20/2001, entsprochen wird.

II. Begründung

Mit Schreiben vom 20.3.2001 stellte die X GmbH den Antrag auf bescheidmäßige Feststellung, dass der Erwerb von Geschäftsanteilen an der X GmbH durch die L. (25 %), Mag. K. (17 %) und W. (22 %) „den Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 des Regionalradiogesetzes“ entspreche. Die L., Mag. K. und W. seien derzeit nur Gesellschafter an der Y GmbH und sonst an keinen weiteren Hörfunk- oder Fernsehveranstaltern oder Zeitungsinhabern beteiligt.

Mit an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) gerichteten Schreiben vom 11.6.2001 legte die Y Betriebsführungs- und Marketing GmbH einen zwischen H. und der O. GmbH geschlossenen Abtretungsvertrag vor, wonach H. seine Geschäftsanteile an der B GmbH zur Gänze an die O. GmbH überträgt.

Es steht somit folgender Sachverhalt fest:

Die X GmbH ist Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet A. Geschäftsführer und Alleingesellschafter der A GmbH ist H.. H. beabsichtigt insgesamt 64% seiner Geschäftsanteile an der X GmbH an die L. (25%), Mag. K. (17 %) und W. (22 %) zu übertragen, sodass ihm noch 36% der Geschäftsanteile an der X GmbH erhalten bleiben.

Die L. ist eine ... Sparkasse mit dem Sitz in L.. Die L. ist zu 25 %, Mag. K. zu ca. 15,18 % und W. zu ca. 4,5 % an der Y GmbH beteiligt. Die Y GmbH ist Zulassungsinhaber für das Versorgungsgebiet B. Durch die Abtretung seiner Geschäftsanteile an der Y GmbH an die O. GmbH ist H. nicht mehr Gesellschafter der Y GmbH.

Rechtlich folgt daraus:

Die Versorgungsgebiete der Zulassungsinhaber X GmbH und Y GmbH überschneiden sich. Somit darf gemäß § 9 Abs. 1 PrR-G nicht eine Person beziehungsweise eine Personengesellschaft Inhaber dieser beiden Zulassungen sein, beziehungsweise dürfen nicht beide Versorgungsgebiete einer Person zuzurechnen sein. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G verfügt.

Aufgrund dieses Verweises auf § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G ist somit einer Person bzw. einer Personengesellschaft ein Versorgungsgebiet zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs 2 in Verbindung mit Abs 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Zwar sind die Erwerber der Geschäftsanteile der X GmbH, nämlich die L., Mag. K. und W. auch Gesellschafter der Y GmbH, doch sind keinem der Gesellschafter auf Grund seiner Beteiligungen an den Zulassungsinhabern eines der beiden Versorgungsgebiete gemäß § 9 Abs 1 und Abs 4 Z 1 PrR-G zuzurechnen. So wäre die L. nach dem in Aussicht genommenen Erwerb an beiden Gesellschaften mit 25%, Mag. K. an der X GmbH mit 17% und an der Y GmbH mit ca. 15,18% bzw. W. an der X GmbH mit 22% und an der Y GmbH mit ca. 4,5% beteiligt. Weiters liegt kein § 9 PrR-G widersprechender Medienverbund vor, und es sind auch nach der Übertragung nicht Fremde im Sinne des § 7 PrR-G zu mehr als 49 vH an der X GmbH beteiligt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hingewiesen wird darauf, dass dieser Bescheid die Antragstellerin nach erfolgter Durchführung der in Aussicht genommenen Übertragung nicht von ihrer Mitteilungspflicht hinsichtlich der Änderung der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse an die Regulierungsbehörde (KommAustria) nach § 7 Abs 5 PrR-G entbindet.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass durch Vorlage des Abtretungsvertrages zwischen H. und der Y GmbH der Mitteilungspflicht hinsichtlich dieser Übertragung gemäß § 7 Abs. 5 PrR-G nachgekommen worden ist.

Festgehalten wird weiters, dass mit dem gegenständlichen Bescheid nur über das Vorliegen der formalen Voraussetzungen hinsichtlich der §§ 7 – 9 PrR-G nach der in Aussicht gestellten Übertragung abgesprochen wurde, aber nicht über die Rechtmäßigkeit einer Änderung des von der Antragstellerin im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (vgl. § 28 Abs. 2 PrR-G).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter